



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

16. Oktober 2017
Folge 19/2017

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Bebauungsplan	3
Voranschlag 2018	4
Impressum.....	4
Wahl des Bürgermeisters am 26.11.2017, allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 10.12.2017:	
Auflage Wählerverzeichnis	4, 5
Wirtschaftsförderungen:	
Sonderförderungsprogramm 2017	5, 6
Steuerterminkalender November 2017	6

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/67492/2016/032

Salzburg, 25. September 2017

Betrifft:

149. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) einschließlich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der Grundstufe "Münchener Bundesstraße 4/G2" (Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "Münchener Bundesstraße 4/G2/N1") im Bereich Franz-Sauer-Straße, KG Lieferung II; Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.9.2017 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 149. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 148. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 5.7.2017, kundgemacht im Amtsblatt Nr 16/2017, Seite 2-3]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 29 einschließlich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der Grundstufe "Münchener Bundesstraße 4/G2" entsprechend der planlichen Darstellung ON 30, im Bereich Franz-Sauer-Straße, KG Lieferung II, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 5.7.2017, Zahl: 21003-T101/115/3-2017) diese Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/59453/2014/036

Salzburg, 9. Oktober 2017

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) hinsichtlich einzelner Flächen im Stadtgebiet zur Durchführung von Plankorrekturen; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur GGO, vom Stadtssenat am 09.10.2017 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 148. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2017, kundgemacht im Amtsblatt Nr 16/2017, Seite 2f]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 30 hinsichtlich einzelner Flächen im Stadtgebiet zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 17.10.2017 bis einschließlich 13.11.2017 bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflichtprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Die Plankorrekturen erfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich jene Flächen, welche in ihrer Ausdehnung die im Jahr 2014 vorgenommene Strichstärkenkorrektur übersteigen (115. Änderung des FWP 1997), also breiter

als 3 m sind. Hierzu werden insbesondere folgende Bereiche geprüft und gegebenenfalls eine Umwidmung durchgeführt (siehe auch unten angeführte Erläuterungen):

- 1) Gewässerflächen und die daraus abgeleiteten gewässerbegleitenden Grünstreifen,
- 2) Änderungen von einer Grünlandkategorie in eine andere,
- 3) Verkehrsflächen, bei denen eine Widmung im FWP nicht notwendig ist, bzw. neue Verkehrsflächen aufgrund der aktuellen Trassenführung (Eisenbahn, Bundes- und Landesstraßen, Flughafen, teilweise auch Gemeindestraßen),
- 4) Anpassungen an den Bestand, z.B. unterschiedliche Widmungen für dasselbe Gebäude oder bei auf dem Wege von Einzelbewilligungen bewilligten Nutzungsänderungen im Bauland sowie deren unmittelbare Nachbargbereiche,
- 5) die Neuabgrenzung bzw. Bereinigung von überholten Sonderflächen,
- 6) die Bereinigung von überholten Immissionschutzstreifen,
- 7) die bestandsgerechte Anpassung an neue Widmungskategorien oder von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen wie z.B. bei Beherbergungsgroßbetriebswidmungen, sowie
- 8) die Stimmigkeit der Widmungen an den Stadtgrenzen.

Erläuterungen:

- Generell nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind großflächige Übernahmen von (bebautem) Grünland ins Bauland. Dies stünde in der Regel im Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept 2007 (insbesondere in Hinblick auf den „Grüngürtel für den Salzburger Ballungsraum“ und die Deklaration „Geschütztes Grünland“).
- Berücksichtigt werden jedoch Flächen, die bereits im Rahmen des REK 2007 für eine Plankorrektur vorgesehen wurden und sachlich ähnlich gelagerte Fälle. Hierzu zählen insbesondere (bereits teilweise im Bauland stehende) Hauptgebäude, wie dies insbesondere im Bereich von Gewässerbegleitstreifen häufig der Fall ist. Diese sollen mit einem geringen Abstand ins Bauland übernommen werden.
- In begründeten Fällen können auch Immissionschutzstreifen ins Bauland übernommen werden, wenn z.B. der Immissionsschutz durch eine Lärmschutzmauer oder andere Maßnahmen ausreichend oder besser gewährleistet ist. (Immissionsschutzstreifen unterliegen generell nicht der Deklaration „Geschütztes Grünland“ und dem „Grüngürtel für den Salzburger Ballungsraum“.)
- Widmungskategorien, die es zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der gesamtstädtischen FWP-

Überarbeitung 1997 (ROG 1992) noch nicht gegeben hat, sind z.B. Abstandsflächen und Betriebsgebiete. Eine geänderte Rechtslage liegt z.B. auch bei den Beherbergungsgroßbetrieben oder im Gewerbegebiet vor (ROG 1998 bzw. ROG 2009). Hieraus resultierende Änderungen werden ebenfalls geprüft.

Wo dies raumordnungsfachlich geboten erscheint, wird nachfolgend eine Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe vorgenommen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/43336/2016/017

Salzburg, 28. September 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe "WOHNBEBAUUNG RAUCHMÜHLE 1/A1" – Neuaufstellung Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfs

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans der Aufbaustufe „WOHNBEBAUUNG RAUCHMÜHLE 1/A1“ im Bereich der ehemaligen Rauchmühle am Gailenbachweg vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.10.2017 bis einschließlich 13.11.2017, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/00/51589/2016/070

Salzburg, 20. September 2017

Betrifft:

Voranschlag 2018

Kundmachung

Der Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2018 liegt gemäß § 66 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 ab 27. Oktober 2017 eine Woche beim Magistrat Salzburg, Magistratsabteilung 4, Schloss Mirabell, Eingang 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 142, zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf Erinnerungen einzubringen.

Für den Bürgermeister:
Mag. (FH) Axel Maurer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 19/2017

16. Oktober 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/57587/2017/012

Salzburg, 3. Oktober 2017

Betrifft:

Wahl des Bürgermeisters am 26.11.2017 und allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 10. Dezember 2017 - Auflage Wählerverzeichnis

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters am 26. November 2017 liegt vom 23. bis 28. Oktober 2017 zu folgenden Zeiten im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht auf:

Montag,	23. Oktober 2017	von 8 bis 16 Uhr
Dienstag,	24. Oktober 2017	von 8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	25. Oktober 2017	von 8 bis 16 Uhr
Freitag,	27. Oktober 2017	von 8 bis 16 Uhr
Samstag,	28. Oktober 2017	von 8 bis 12 Uhr

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Bürgermeisterwahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Durch die Auflegung des Wählerverzeichnisses haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Jeder Wahlberechtigte darf im Wählerverzeichnis der Gemeinde nur einmal eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Jeder Wahlberechtigte kann bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle innerhalb des Einsichtszeitraums unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (28. Oktober 2017, 16 Uhr) bei der Amtsstelle im Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kiesel, 4. Stock, Zimmer 455, einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Für den Bürgermeister-Stellvertreter
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG

**Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530**



STADT : SALZBURG

Pass-Service
Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16 Uhr,
Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3570



STADT : SALZBURG

Standesamt
Schloss Mirabell
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3510, Fax: 8072-2060
standesamt@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/48932/2017/004

Salzburg, 12. Oktober 2017

Betrifft:

Wirtschaftsförderungen,

Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 20.9.2017 folgende Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm beschlossen:

Richtlinien

der Landeshauptstadt Salzburg für das Sonderförderungsprogramm

1. Förderungsziel

Mit dem Sonderförderungsprogramm sollen jene Unternehmen und Stadtteilorganisationen finanziell unterstützt werden, die eine wichtige lokale und regionale Infrastrukturfunktion haben und deren Bestehen im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Salzburg liegt. Auch sollen Unternehmen gefördert werden, die durch bestehende Förderungsprogramme nicht erfasst werden. Schließlich sollen mit dem Sonderförderungsprogramm auch Betriebsgründungen durch Frauen bzw. die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen finanziell unterstützt werden. Das Sonderförderungsprogramm soll nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen. Bei Förderungsfällen im Rahmen des Sonderförderungsprogramms wird die Magistratsdirektion – MD/04 - Wirtschaftsservice projektbezogene Amtsberichte vorlegen.

2. Förderungsgegenstand

Förderbar sind Investitionen, insbesondere für nachstehende Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung):

1. Gründung, Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben;
2. Erhaltung des Betriebsstandortes;
3. Ansiedlung von Betrieben;
4. Übersiedlung von Betrieben an neue Standorte innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg;
5. Einleitung neuer wirtschaftlicher Impulse;
6. Kurzfristig notwendige Ergänzungen zur Infrastruktur;
7. Informationspolitik (im Sinne von Standortmarketing);
8. Betriebsgründung durch Frauen;
9. Schaffung von Frauenarbeitsplätzen.

3. Förderungswerber

Förderbar sind:

1. Unternehmen mit Betriebsstandort in der Stadtgemeinde Salzburg;
2. Unternehmen, die rechtsverbindlich zusagen, den Betriebsstandort in die Stadtgemeinde Salzburg zu verlegen, wobei die Auszahlung der Förderung erst nach Realisierung des Projektes erfolgt.

4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe wird für jeden Förderungsfall gesondert entschieden. Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach den jeweils für die EU geltenden Höchstsätzen für nicht zu notifizierende Beihilfen („De minimis“). Derzeit sind dies brutto 200.000,- Euro je Ausgabenkategorie während dreier Jahre.

Vor Inanspruchnahme der Sonderförderung müssen die entsprechenden Bundes-, Landes- oder sonstigen Förderungen in Anspruch genommen werden.

5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren

Förderungsanträge sind beim Magistrat Salzburg, Wirtschaftsservice, Mirabellplatz 4, 5024 Salzburg, Eingang 9, einzureichen.

Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der/die RessortführerIn.

6. Verpflichtungserklärung und Datenschutz

Der/die FörderungswerberIn hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge jederzeitige Einsicht in die Gebärungsunterlagen gewährt wird, ein entsprechender Verwendungsnachweis rechtzeitig vorgelegt wird, sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet werden, falls diese zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der/die FörderungswerberIn bzw. –EmpfängerIn erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden und gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Der/die FörderungswerberIn ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg und gibt seine ausdrückliche Zustimmung dazu:

- die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln;
- diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten,
- den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben sowie
- in Förderakte beim Amt der Salzburger Landesregierung, dem FFG, dem AWS oder anderen öffentlichen Förderstellen uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

7. Wirksamkeit

Der/die FörderungswerberIn hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2022.

Für den Bürgermeister:
Die Bürgermeister-Stellvertreterin
Mag. Anja Hagenauer

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20748/2017/009

Salzburg, 3. Oktober 2017

Betrifft:

Steuerterminkalender November 2017

Städtische Steuern und Abgaben im November 2017

- | | |
|---|-------------------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz | für September 2017 |
| Kommunalsteuer | für Oktober 2017 |
| Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) | für Oktober 2017 |
| Grundsteuer, Abfallwirtschafts-
und Kanalbenutzungsgebühr | für das 4. Quartal 2017 |

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt Bürgerservice der Stadt Salzburg Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg